Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten

TSG Reisenbach/Mudau e. V.

Odenwaldhalle Mudau, Turnhalle Mudau, Gummiplatz Mudau, Turnhalle Reisenbach, Turnhalle Schloßau, Turnhalle Steinbach, Rasenplatz Steinbach, Turnraum Fahrenbach, Schwimmbach Schloßau

Stand: 12.01.2022

Allgemein

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 12. Januar 2022 in Kraft. Die angepasste Corona-Verordnung Sport wurde am 12. Januar notverkündet. Die Änderungen treten am 13. Januar 2022 in Kraft.

Ziel dieser Maßnahmen:
Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Allgemeine Regelungen

- **§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren**
  Es gelten folgende Stufen:
  1) **Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden.
  2) **Warnstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
  3) **Alarmstufe I:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.
  4) **Alarmstufe II:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

  Aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneutem Anstieg der Hospitalisierungen gelten die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

  Die Landesregierung behält sich vor, bei besonders hohem Infektionsgeschehen, spätestens wenn die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 9 erreicht oder überschreitet, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

  Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

- **§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**
  Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

- **§3 Maskenpflicht**
  Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen generell die Maskenpflicht. In der Corona-Verordnung ist geregelt, dass Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb geschlossener Räume eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen **müssen**. In begründeten Fällen ist auch eine medizinische Maske zulässig. Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

  Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (i.d.R. durch ein Attest).

- **§4 Immunisierte und §5 Nicht-Immunisierte Personen**

  Immunisierte Personen
  Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis sowie, falls gefordert, einen zusätzlichen negativen Testnachweis vor.

  Nicht-immunisierte Personen
  Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Der Zutritt gestattet wird asymptomatischen Personen, die

1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder
2) Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre. Dies gilt allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird.

Für diese Gruppen ist kein Testnachweis erforderlich.

Ist ein Testnachweis gefordert, kann er

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen bzw. überwacht werden.
- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Der Übungsleitung obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie überwachte Selbsttests unmittelbar vor Übungsstundenbeginn durchführen möchte oder nicht. Entscheidet sie sich dagegen, werden ausschließlich solche Testnachweise anerkannt, wie sie in Punkt eins und zwei beschrieben sind.

- **§6 Überprüfung von Nachweisen**
  Der Übungsleitende ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

- **§6a Verfahren zur Nachweisprüfung, digitale Prüfverfahren**
  Test- und Genesenennachweise:
  Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-/Genesenennachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen.

Impfnachweis:
Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten (Übungsleiter) sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen (z.B. die CovPass Check App).

- **§7 Hygienekonzept**
  - Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
  - Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
  - Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

- **§8 Datenverarbeitung** der Teilnehmenden
  - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

- **§14 Kultur-, Freizeit und sonstige Einrichtungen**
  - In der Basisstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
  - In der Warnstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
  - In der Alarmstufe I ist die Teilnahme am Sportbetrieb in geschlossenen Räumen nur für immunisierte Personen zulässig (2G). Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Angeboten in Sporthallen nicht gestattet. Im Freien ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
  - In der Alarmstufe II ist die Teilnahme am Sportbetrieb nur für immunisierte Personen zulässig (2G+). Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Angeboten in Sporthallen und im Freien nicht gestattet.

Verantwortliche Personen
Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher **Übungsleiter/Trainer**), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. **Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl**

   Immunisierte Personen

   Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang zum Sportangebot in Basis-, Warn- und Alarmstufe I stets gestattet. Für die Teilnahme am Sportangebot in geschlossenen Räumen ist ein Impfnachweis vorzulegen. Ab der Warnstufe ist für Sportangebote im Freien ebenfalls ein Impfnachweis vorzulegen.

   In **Alarmstufe II** ist zusätzlich von immunisierten, asymptomatischen Personen ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen **(2G+)**.

Ausgenommen von der zusätzlichen Testpflicht sind:

- Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben. Also die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff von BioNtech/Pfizer oder Moderna sowie mit dem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder die Impfung mit dem Vektor-Impfstoff von Johnson & Johnson.
- Genesene Personen, deren anschließende Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Personen, die Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen (inkl. ehrenamtlich tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen) ist der Zugang

- zur Sporthalle in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Bei Sport im Freien wird der Zugang nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle in der **Alarmstufe I** nicht gestattet. Bei Sport im Freien wird der Zugang nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle sowie zu Angeboten im Freien in der **Alarmstufe II** nicht gestattet.

Ausnahmen

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufen) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Diese Personen müssen in der Warnstufe und den beiden Alarmstufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Ferien:

In der Alarmstufe II

- 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- Schülerinnen und Schülern mit einer Boosterimpfung oder mit abgeschlossener Grundimmunisierung, (wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind) sind von der Testpflicht befreit.

In der Basis-, Warn- und Alarmstufe I

- Nicht-immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- Immunisierte Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

3. **Aufenthalt im Gebäude**

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.
Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.
Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

4. **Umkleide- und Sanitärräume**

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (für Personen ab 18 Jahre FFP2 oder vergleichbare Maske).

5. **Verhalten beim Übungsbetrieb**

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

6. **Lüftung**

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

7. **Schutzmasken**

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. **Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.**

8. **Reinigung**

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt werden.
Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung gereinigt.
Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

9. **Handdesinfektion**

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Mit der Teilnahme am Sportangebot seid ihr einverstanden, dass die TSG Reisenbach/Mudau e. V. eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Mudau, 22.01.2022

J. Medel

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion

1. Vorsitzende